

Volks- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

„Freiheit und Recht.“

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Montag, und kostet vom 1. Januar 1850 an vierteljährlich 24 fr. — Einrückungsgebühr 1 ½ fr. für die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Druckerei des Volks- und Anzeigebblattes zu adressiren.

Nr. 78.

Donnerstag d. 3. Okt.

1850.

Deutschland.

Frankfurt. Die Wachen und Patrouillen wurden bedeutend verstärkt, da der Churfürst von Hessen seine Wohnung vor dem Untermainthore bezogen hat.

Darmstadt. Die Kammer wurde aufgelöst, nachdem sie zuvor die Steuern in ihrer vorletzten Sitzung verwalgert hatte.

Berlin. Das Staatsministerium hat den Beschluß gefaßt, daß, wenn von Seiten des Bundestags gegen Hessen militärische Maasregeln ausgeführt werden, dieses sogleich auch durch preussische Truppen geschehen werde. — Also zwischen 2 Feuer. — Bereits hat die 5te u. 6te Infanterie-Brigade Marschbefehl erhalten.

Württembergisches.

Stuttgart. Auf den 4. Oktober ist von dem König die Kammer einberufen worden.

Geißlingen, 24. Sept. Letzte Nacht war hier ein außerordentlich heftiges Gewitter, das auf der nahen Alp sich durch starken Hagel entleerte, wodurch der noch auf dem Felde stehende Haber fast gänzlich zernichtet wurde.

Winnenden.

Dem Wanderer, der sich die Mühe nimmt, bei seiner Reise durch das Thal der Kümmernisse etwas zu denken, dem muß die Welt gegenwärtig ganz sonderbar vorkommen. Im Jahr 1847, als noch Niemand von der eingetretenen Revolution etwas ahnte, und nur einige Aheurungserawalle aufgetaucht waren, hörte

man sogar von hochgestellten Beamten die Ansicht äußern, daß es so nicht fortgehen könne, die Menschheit sey nicht im Stande es auszuhalten. Im Jahr 1848 — nach dem Ausbruch der Revolution — wurde diese Ansicht dadurch in so weit bewahrheitet daß sich jeder an den öffentlichen Versammlungen betheiligenden zu sollen glaubte, namentlich aber waren die Beamten in einer so rühmenswürdigen Herablassung und Begeisterung befangen, daß sie die Beschlüsse der Versammlungen mit der größten Bereitwilligkeit entgegennahmen. Die ersten und nächsten Verlangen, wie solche auch in den Aheurungsjahren kräftig sich hören ließen, waren gegen die Menge der Beamten und deren hohen Besoldungen, gegen das kostspielige unnütze Militär, gegen die Pensionen u. s. w. bis dann mit Beginn der Revolution das Verlangen nach einem einigen Deutschland — herbeigeführt durch das Dar-niederliegen der Gewerbe u. s. w. — hinzukam. Und wie jetzt Irigunde?! Als wären die Beamten und deren Besoldungen bereits vermindert, das Militär vereinfacht, die Pensionen aufgehoben, die Gewerbe unterstützt u. s. w. lassen so gar viele schon die Arme sinken, müde des Schreibens eines Namens auf einen Stimmzettel, lassen so gar viele die Füße wanken und sind zu müde, diesen Bettel ein paar Schritte weit auf's Rathhaus zu tragen, oder glaubt gar mancher, er könne der Regierung einen Trost bieten, wenn er das ausführe, wenn er nicht wählt; jetzt schon läßt sich das Oberamt Spaichingen einfallen, den Minister Linden zu seinem Abgeordneten zu wählen; jetzt schon fallen so

viele dem Beamtenthum in die Arme, um an ihnen — kriechend — abzusehen, welcher wohl genehm sei, das Spiel in der Kammer mitzumachen! Wanderer denke und staune!

Was daraus werden wird und naturgemäß daraus werden muß, das ist leicht einzusehen, und wird auch nicht mehr zu lange auf sich warten lassen, bis der große Augenoperator kommt; es trägt derjenige sowohl dazu bei, der die Faust in den Sack macht, anstatt zu wählen, und der sowohl, der sich dem Beamtenthum in die Arme wirft, um sein Heil bei ihnen zu suchen, und der Beamte sowohl, wenn er glaubt, er habe es wieder gewonnen. Nur ist ein großer himmelweiter Unterschied in der Operation selbst, welche Auseinandersetzung wir dem Leser überlassen wollen.

Um wieder auf die Versammlungen zu sprechen zu kommen, so wollen wir uns etwas mehr in der Nähe umsehen, und die Versammlungen, die der Minister Linden auf seiner Rundreise abhielt, einstweilen beruhen lassen. Doch wollen wir uns an den Versammlungen halten, die während der letzten Wahl-Agitation stattfanden, ohne jedoch wieder solche hereinzu ziehen, wobei die Deffentlichkeit nicht vertreten war. Wir sprechen von Versammlungen, wo der Abgeordnete Desterlen in letzter Zeit selbst zugegen war, und wollen hievon nur soviel von Hrn. Desterlen ausheben, daß es ihm, — wie sich jeder selbst überzeugen mußte, der einer solchen Versammlung anwohnte, — ernstlich darum zu thun ist, die gegenwärtige kritische Lage jedem so deutlich als möglich zu machen; es gehört gewiß nicht zu den Alltagsneugierigkeiten, einen solchen klaren und überzeugenden Vortrag zu hören, wie er diesem Manne eigen ist, wie aber eben auch sein ehrenhafter Charakter so klar herausblickt, daß der Zuhörer sich des wärmsten Gefühls für die gute Sache sowohl als für seine Person nicht erwehren kann. Daher auch die Stimmenmajorität von den Bezirken, wo er persönlich sich einfand. Wir müssen aber auch, besonders in gegenwärtiger Zeit, mit Dank anerkennen, wie einige Ortsvorstände diese Versammlungen durch öffentliche Bekanntmachungen unterstützten, was namentlich sehr viel zu zahlreichen Versammlungen beitrug. Leider haben wir aber auch

das Gegentheil zu berichten. Abgesehen jedoch von solchen Ortsvorständen, die im einzelnen gegen eine Volkswahl sind, deren wir mehrere aufzuzählen hätten, als gehörten sie jemand anders an als ihrer Gemeinde, sondern wir verstehen dieß in der Weise, daß ohnlangst Herr Desterlen noch zwei weiteren Versammlungen anwohnen wollte, die öffentliche Bekanntmachung aber von zwei Ortsvorständen verweigert wurde. Dieß in Korb und Strümpfelbach. In Korb wissen wir zwar nicht recht, was der Grund zu einer solchen Verweigerung war, da der Oberbeamte gerade zu jener Zeit im Ort war; von Strümpfelbach aber brachte der den Tag zuvor dorthin gesandte Extrabote die Nachricht zurück, daß der Ortsvorstand gesagt habe, er lasse nicht ausschellen, und dieß mit einem Beisatze, der gar nicht sein, sondern sogar mit Drohungen vermischt war. Wir fragen nun, ob dieß im Sinne der Bürgerschaft gehandelt seyn kann? Gewiß nicht. Wir glauben, daß der Bürgerschaft hiedurch die Gelegenheit ganz widerrechtlich entzogen ist, Vertrauen zu einem solchen Manne bekommen zu können; und glauben vielmehr, daß die Bürger in Strümpfelbach selbst im Stande sind zu prüfen und das Beste zu behalten, so daß es eine solche Entfernthaltung nicht gebraucht hätte. Nicht daß durch den Anspruch des Schultheißen der Weg dorthin unterlassen wurde, sondern darum, weil in Ermanglung einer öffentlichen Bekanntmachung die erwünschte Zahl von Bürgern nicht zusammenkommen kann.

Wäre dieß also nicht vorgekommen und der Herr Ortsvorstand in Strümpfelbach würde in einer Zeit, wo die Einigung der Menschheit mehr als je nothwendig ist, nicht gegen diese öffentliche Versammlung gewesen seyn, wir wissen gewiß, die Mehrzahl der Strümpfelbacher wäre auf der Seite der Mehrheit der Abstimmenden; sie würden dabei gefunden haben, daß Herr Desterlen nicht auf den Stimmenbettel ausgeht, sondern er sagt ja gewöhnlich, nachdem er seine Grundsätze entwickelt hat: wer nicht mit meinen Grundsätzen einverstanden ist, der wähle mich ja nicht.

Die Wahl ist jetzt vorüber, und es kann jetzt von einer Stimmenerbettlung nur um so weniger die Rede seyn, wenn wir die Sache vorgebracht haben, vorgebracht deßhalb, damit die Bürger in Strümpfelbach

erfahren sollen, worin der Grund liegt, aber auch aus der weitern Ursache, daß wenn der Wunsch der vorzigen Bürger oder auch einer andern größern oder mehrerer Ortschaften zusammen entstehen sollte, daß Herr Desterlen sie besuchen möchte, so wird es uns freuen, wenn wir einen Auftrag zu dieser Vermittlung erhalten würden.

Wir schließen mit den wenigen Worten, daß es unser aufrichtiger Wunsch seyn muß, daß jeder in seinem Theile suche, auf geglichem Wege den großen Wirwar helfen zu Ende zu bringen, und jeder aufschau, ehe er sich dem Beamtenthum abermals und auf immer in die Arme wirft.

Wanderer denke und handle!

W i n n e n d e n .

[Kapitalsteuer-Aufnahme.] Am Montag den 7ten oder Dienstag den 8ten Oktober findet die Aufnahme der Kapitalien auf dem Rathhause statt, und wird zu diesem Zwecke nachstehender im Waiblinger Intelligenzblatte erschienene oberamtliche Erlaß bekannt gemacht.

den 30. Sept. 1850.

Stadtschultheißenamt

S o f f a c t e r .

I. Der Kapitalsteuer sind unterworfen: alle verzinslichen Kapitalien der Privaten, der Gemeinden, Korporationen, der öffentlichen und Familienstiftungen, der Zinskassen und anderer öffentlicher und Privatanstalten, Ebenso die Kapitalien und Zieher der Leihbanken, die Ablösungskapitalien. Zu den verzinslichen Kapitalien gehören ferner nicht nur die verzinslichen sondern auch die unverzinslichen Zieher. Jedoch werden die letzteren nur nach Abzug des darunter enthaltenen Zwischenzinses nach ihrem wahren Kapitalwerth, die ersteren aber nach ihrem Nennwerth versteuert. Auch Güterkaufschillinge sind vom Tag des gerichtlichen Erkenntnisses an als steuerbar zu behandeln und zwar auch dann, wenn ihre Bezahlung in späteren verzinslichen oder unverzinslichen Fristen bedungen ist. Insbesondere sind zur Besteuerung auch anzuzeigen die auf den Inhaber lautenden inländischen Staatsschuldverschreibungen und Lotterielehenloose.

II. In Betreff der Person der Kapitalien-Besitzer ist zu bemerken:

1) Dieseitige Staatsangehörige, welche im Lande wohnen, unterliegen der Kapitalsteuer mit ihren sämtlichen im In- und Auslande angelegten Kapitalien, soweit die letzteren nicht etwa im Auslande schon besteuert sind, in welchem Fall der Steuerbetrag dießseits bloß nach Abzug der im Ausland zu erhebenden Steuer zu entrichten ist.

2) Dieseitige Staatsangehörige, welche mit Vorbehalt des Staatsbürgerrechts im Auslande wohnen, haben nur ihre im Lande angelegten Kapitalien zu versteuern.

3) Diejenigen, welche in Württemberg und andern Staaten domicilirt sind, (worunter gehören mit Liegenschaft oder einem Gewerbebetrieb oder durch eine Anstellung oder ein anderes Geschäft in Württemberg treibend oder zeitlich angeessene Ausländer) haben die Kapitalien, welche sie in den andern Staaten besitzen, worin sie zugleich domicilirt sind, nicht zu versteuern.

4) Ausländer, bei welchen die zu 3) genannten Verhältnisse nicht zutreffen, welche aber dennoch im Lande wohnen, sind von der Kapitalsteuer befreit, wenn sie sich als Angehörige eines fremden Staats ausweisen. Ausländer dagegen, welche im dieseitigen Staat wohnen und mit keinem auswärtigen Staat in Verbindung stehen, sind der Kapitalsteuer gleich Inländern unterworfen.

III. Frei von der Besteuerung sind u. A.

1) Diejenigen Kirchen- und Heiligenpflegen, welche erweislich, d. h. nach ihrer letzten bereits gestellten Rechnung, an einem Defizit leiden. Ein Defizit ist dann vorhanden, wenn nach der letztgestellten Rechnung die ordentlichen Einnahmen zu Deckung der ordentlichen Ausgaben nicht hinreichen, die Steuerbefreiung tritt auch dann ein, wenn ein solches Defizit durch außerordentliche Zuschüsse aus Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen gedeckt wird, oder wenn diese gewisse Leistungen, welche fundationsmäßig der Stiftung obliegen, z. B. Lehrergehälter übernehmen. Ebenso werden die prinzipaliter den Stiftungen obliegenden Ausgaben für Armenunterhaltung den Ausgaben der Stiftungen zum Behuf der Ermittlung des Defizits hinzugerechnet.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für die zum allgemeinen Stiftungsvermögen gehörigen Kapitalien und es sind hievon die zu besonderen Zwecken gestifteten Kapitalien auszuscheiden. Von diesen sind frei die zu Besoldungen gestifteten Kapitalien, wenn ihr Ertrag vollständig hiezu verwendet und unter der Besoldung versteuert wird; nicht steuerfrei aber sind diejenigen Kapitalien, deren Ertrag nur im allgemeinen und ohne bestimmte Verbindlichkeiten für milde Zwecke [z. B. Austheilung des Zinses an Arme in Victualien, Kleibern, Geld u.] gestiftet ist.

2) Die Schulfonds, die örtlichen Fonds der Industrieschulen, Versorgungsanstalten für verwahrloste Kinder, die zu Verbesserung der Schulmeistergehälter gestifteten Kapitalien, Kirchen- und Schulbaufonds, so lange sie unzulänglich sind.

3) Die allgemeine Spar- und die Hülfskasse in Stuttgart, sowie die mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Hülfskassen; der Kreditverein mit den bei den Rentenschuldnern angelegten Kapitalien.

4) Diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche nicht über 3000 fl. Kapitalvermögen besitzen.

gen besitzen, und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Kapitalvermögen von 3000 fl. — wobei jedoch eine Absonderung der eigenen und der in Nutzung stehenden Kapitalien nicht statt findet. Unter dem weiteren Einkommen wird der Pachtwerth von Haus und Gütern, sodann Pensionen, Gratualien, Stipendien, Leibgeding, aller Arbeitsverdienst, auch Liedlohn, freie Kost ic. verstanden.

Als Waisen gelten elternlose und halbelternlose Personen unter 25 Jahren. Zu den Gebrechlichen gehören auch fortwährend Kränkliche, Alterschwache, Geistesranke, welche dieser Gebrechen wegen ihren Unterhalt nicht verdienen können. Bösilich verlassene Geschiedene, oder vom Mann getrenntlebende Ehefrauen werden den Wittwen gleich geachtet. Außer diesen sind befreit: Personen, welche jenen Ertrag zum Unterhalt eines unehlichen Kindes nöthig haben, bis dieses sich selbst ernähren kann, daher auch immer dessen Alter anzugeben ist. Ebenso sind unehliche Kinder frei, falls der Zins auf ihren Unterhalt verwendet werden muß, nicht weniger ehliche, wenn diese Voraussetzung zutrifft, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Eltern im öffentlichen Armen stehen oder im Armenhaus wohnen.

Bei Befreiungsansprüchen von Ehegatten kommt nur der Mann in Betracht; nur für dessen Person können Befreiungsansprüche geltend gemacht werden.

5) Die Kapitalien der Gantmassen; nicht aber die verzinslichen Forderungen der Massegläubiger.

6) Die zu Besoldungen bestimmten Kapitalien, wogegen die Zinse in die Besoldungs-Pensionen zum Zweck der Besteuerung aufzunehmen sind.

7) Das anererbene väterliche oder mütterliche Vermögen der Kinder ist von den nutznießenden Eltern alsdann zu versteuern, wenn dasselbe in Kapitalien besteht, welche abgesondert verwaltet werden, und bei dritten angelegt sind, überhaupt sind nur solche Kapitalien der Besteuerung unterworfen, von welchen der Nutznießer den Zins wirklich aus dritter Hand bezieht.

Diese Bestimmungen über Befreiungen von der Kapitalsteuer gelten auch den Gemeinden und Amtskörperschaften gegenüber.

IV. Bei der an den Staat zu entrichtenden Kapitalsteuer ist der Betrag von 15 Kreuzer von 100 fl. Kapitalien zu Grund zu legen.

W i n n e n d e n .

[Erklärung.] Seit der letzten Wahl sind die 5 Stimmen, die Kaufmann Pfander von Waiblingen von hiesiger Stadt erhielt, schon einige Mal im hiesigen Volksblatt berührt worden, so auch in No. 77 in dem — wiewohl ohne Unterzeichnung — offenen Sendschreiben an denselben.

In dem offenen Sendschreiben ist gesagt, daß man auch in dem kleinsten Orte 5 Stimmen, und wär's auch nur bei Verwandten, sammeln könne. Ich erkläre nun, daß ich auch einer derjenigen bin, die ihre Stimmen dem Kaufmann Pfander gegeben haben, ohne daß von demselben meine Stimme gesammelt oder darum geworben worden wäre, wie ich auch nicht zu den Verwandten desselben gehöre, sondern ich gab meine Stimme demselben nach meiner eigenen freien Ueberlegung. Ich erinnere mich hierbei an den gewissen Bauern, der einst bei einer Wahl, als ihn der Herr Oberamtmann fragte, wie er denn zu diesem Manne, dem er seine Stimme geben wolle, komme? geantwortet haben soll: „ja i hau gmoet, sey a Wahl, ist's denn foe Wahl?“

Ferner bemerke ich, daß ich bedaure, daß in das hiesige Volksblatt schon vor der Wahl, wie nachher, so verlezende leidenschaftliche Artikel, worin sogar Schimpfnamen stehen, geschrieben worden, wie auch das offene Sendschreiben sich in höhrender Leidenschaftlichkeit auszeichnet, und daß überhaupt die politischen Partheyen einander so sehr hassen. Wo ist denn da die christliche Liebe, die bessert und ewig bleibet?

Ph. Müller.

Anzeigen.

W i n n e n d e n .

[Gesundenes.] Am letzten Markt wurde auf der Leutenbacher Straße eine Spange Sohlenleder gefunden; binnen 30 Tagen sind nun die Eigenthumsansprüche an das Leder geltend zu machen, widrigenfalls anderwärts hierüber verfügt würde.

den 26. Sept. 1850.

Stadtschultheißenamt

H o f f m a n n

W i n n e n d e n .

Von der Auflage der hiesigen Ortschronik, 20 fr. pr. Exemplar, sind 117 Exemplare verschlossen worden und 83 noch vorrätzig. Von dem Erlös erhielt der Drucker 11 fr., der Buchbinder 3 fr. pr. Ex., und es blieben somit für Schleswig-Holstein übrig 6 fr. pr. Ex., zsm. 11 fl. 42 fr., welche heute sammt 12 fr. von Müller und 12 fr. von Pflüger abgegangen sind.

den 30. Sept. 1850.

Wirth, Stadtpfarrer.